

Niederschrift

über die 14. Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk des Rates der Stadt Sassenberg (2009-2014) am 05.11.2013 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Alfons Westhoff

die Ausschussmitglieder

Buddenkotte, Wilhelm	
Greibe, Markus	
Berheide, Werner	-als Vertr. für Am. Völler-
Heseker, Ludwig	
Röhl, Philipp	-als Vertr. für Am. Holz-
Nieße, Walter	-sachk. Bürger-
Schuckenberg, Karsten	-sachk. Bürger-
Franke, Michael	-als Vertr. für Am. Höft bis Pkt. 10.3-
Seidel, Ulrich	-sachk. Bürger-
Robecke, Ulrich	-sachk. Bürger-
Philipper, Johannes	-als Vertr. für sachk. Bürger Andres Kath-

es fehlen:

die Ausschussmitglieder

Ostlinning, Helmut

vom Ing.-Büro Frilling, Vechta

Herr Varnhorn -zu Pkt. 1.4 und 7-

von der Verwaltung

Uphoff, Josef Bürgermeister
Schlotmann, Theodor
Scholz, Felix
Venhaus, Thomas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Betriebsleiters

1.1. Legionellenuntersuchung im Abwasser

Unter Hinweis auf die im Sommer aufgetretene Legionellenproblematik im sauerländischen Warstein verweist Betriebsleiter Schlotmann darauf, dass auf den Hinweis des Umweltministeriums die Kläranlagenbetreiber gebeten wurden, entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Die Analyseergebnisse vom 12.09.2013 weisen sowohl für die Kläranlage Sassenberg als auch für die Kläranlage Füchtorf ein Legionellenbefall nicht auf.

1.2. Erweiterung der Wasserleitung Laerer Straße/Elve

Betriebsleiter Schlotmann führt aus, dass im Rahmen einer Besprechung am 25.09.2013 den potenziellen Anliegern der Wasserversorgung im Bereich Laerer Straße/Elve die Planung vorgestellt wurde. Hierbei ist folgende Vorgehensweise vorgeschlagen worden:

- Bau der Wasserleitung in 2014, Veranschlagung entsprechender Mittel im Wirtschaftsplan 2014;
- Abschluss öffentlich rechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern mit folgendem Inhalt
 - o Übernahme der Mehraufwendungen;
 - o Aussetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges für einen Zeitraum von 10 Jahren mit einer gleichzeitigen zinslosen Stundung der Kostenbeteiligung;
 - o nach 10 Jahren Anschluss an die Wasserversorgung oder eine nochmalige Verlängerung der Aussetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges unter einer gleichzeitigen verzinslichen Stundung der Kostenbeteiligung;
 - o falls sofort oder zwischenzeitlich ein Anschluss erfolgt, wird die Kostenbeteiligung direkt fällig.

Im Anschluss an die Besprechung ist den Grundstückseigentümern ein entsprechendes Informationsschreiben unter Darlegung der auf sie entfallenden Kostenbeteiligung zugegangen. Im Rahmen der Rückäußerung haben sich von 20 angeschriebenen Grundstückseigentümern fünf zu einem Anschluss innerhalb der nächsten zwei Jahre bereiterklärt. Vier weitere Grundstückseigentümer haben Interesse an einem Anschluss innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre bekundet. Da sich jedoch die überwiegende Anzahl der Grundstückseigentümer zu dieser Angelegenheit nicht positiv geäußert hat, sollte nach Auffassung der Betriebsleitung die Angelegenheit nicht weiter verfolgt werden. Die entsprechenden Grundstückseigentümer werden daher entsprechend unterrichtet. Ergänzend verweist Betriebsleiter Schlotmann darauf, dass der konkrete Antrag von Herrn Laumann, Elve 21, vorliegt und nunmehr direkt mit ihm das weitere Vorgehen besprochen werden soll.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

1.3. Errichtung von Kontrollschächten

Wie Betriebsleiter Schlotmann ausführt, ist im Zuge der Überprüfung von Entwässerungsanträgen bzw. der Erfassungsblätter „Bebaute und befestigte Flächen zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr“ bei einer Reihe von Grundstücken festgestellt worden, dass dort Kontrollschächte nicht vorhanden bzw. vorhandene Kontrollschächte nicht zugänglich sind. Wie er weiter ausführt, regelt § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung, dass der Grundstückseigentümer bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück einen geeigneten Kontrollschacht auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen hat. Im Übrigen kann die Stadt gegenüber dem Grundstückseigentümer den nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes verlangen. Die Umsetzung der vorgenannten Satzungsforderung wurde im Regelfall sachgerecht an die jeweils geltenden Regelungen bzw. Fristen bzgl. der Durchführung der Dichtheitsprüfung gekoppelt. Nachdem nunmehr durch die Änderung des Landeswassergesetzes der § 61 a gestrichen wurde und die entsprechenden Satzungen aufgehoben sind, können aus diesem Blickwinkel keine sachgerechten Fristen mehr angegeben werden.

Betriebsleiter Schlotmann führt aus, dass die Erfahrungen im Bereich der Grundstücksentwässerung zeigen, dass die Kontrollschächte einen wichtigen Bestandteil für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit, Wartung und Reinigung der Entwässerungsanlage darstellen. Diese positiven Aspekte gelten nicht nur aus Sicht des Abwasserwerkes, sondern gerade auch für die Anschlussnehmer. Daher sollte nach Auffassung der Betriebsführung auch grundsätzlich in Zukunft auf den Einbau bzw. die Freilegung der Kontrollschächte bestanden werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann hierzu eine Frist von bis zu zwei Jahren eingeräumt werden. Betriebsleiter Schlotmann verweist ergänzend darauf, dass die Satzung auch die Möglichkeit bietet, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Regelungen der Satzung auszusprechen, soweit das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet ist. Unter entsprechender Berücksichtigung dieser Ausnahmeregelung in Einzelfällen erklärt sich der Ausschuss mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

1.4. Umgestaltung des Regenrückhaltebeckens auf der Kläranlage Füchtorf

Betriebsleiter Schlotmann ruft zunächst in Erinnerung, dass über diese Angelegenheit bereits mehrfach im Rahmen der Sitzung des Betriebsausschusses berichtet wurde. Am 15.10.2013 hat unter Beteiligung der Bezirksregierung Münster eine Besprechung zur Umgestaltung des Regenrückhaltebeckens stattgefunden. In dieser Besprechung ist von den Vertretern der Bezirksregierung insbesondere im Hinblick auf die bis zum 31.12.2016 befristete wasserrechtliche Einleitungserlaubnis darauf verwiesen worden, dass im Zuge einer entsprechenden Verlängerung die Einhaltung der rechtlichen und technischen Regeln geprüft werde. Hierzu gehört auch eine Abdichtung des Beckens zum Grundwasser. Wie Betriebsleiter Schlotmann weiter berichtet, ist im Zuge der Besprechung neben der Möglichkeit der Abdichtung des vorhandenen Beckens auch die Alternative des Neubaus eines Regenrückhaltebeckens im Bereich westlich der Kläranlage angesprochen worden. Diese Alternative hätte insbesondere den Vorteil, dass hierdurch weitere Entwicklungsflächen für die Kläranlage geschaffen werden können. Betriebsleiter Schlotmann weist in diesem Zusammenhang darauf, dass zukünftig mit der Forderung der Einführung einer vierten Reinigungsstufe für die Beseitigung von Mikroschadstoffen zu rechnen ist. Seitens der Betriebsleitung ist hierzu im Hinblick auf die derzeit zu erwartende Förderung i. H. v. 80 % der

zuschussfähigen Kosten ein Förderantrag für eine Machbarkeitsstudie auf beiden Kläranlagen gestellt worden.

Im Anschluss erläutert Herr Varnhorn anhand entsprechender Planunterlagen die beiden angesprochenen Alternativen. Nach Auffassung des Büros Frilling sollten insbesondere aus den angesprochenen Punkten der Erweiterungsfläche für die Kläranlage diese Planungen weiter verfolgt werden. Im Gegensatz zu den mit rd. 300.000,00 € veranschlagten Kosten für eine Abdichtung des vorhandenen Beckens würden die Kosten für den Neubau bei rd. 200.000,00 € liegen.

Fragen aus dem Ausschuss zur Abwasserbelastung sowie zur Einleitung in die Bever werden von Herrn Varnhorn und Betriebsleiter Schlotmann beantwortet.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. **Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Anhand der Vorlage vom 23.10.2013 verweist Herr Venhaus darauf, dass alternativ zwei Kalkulationsmodelle erarbeitet wurden. Die Alternative A beinhaltet die Gebührenkalkulation nach Wiederbeschaffungszeitwert und erhöhter Eigenkapitalverzinsung. In der Alternative B ist die Gebührenkalkulation nach Anschaffungs-/Herstellungswert und bisheriger Eigenkapitalverzinsung vorgenommen worden. Von Herrn Venhaus werden zunächst die beiden Kalkulationsansätze eingehend erläutert. Im Weiteren verweist er darauf, dass Hintergrund für diese Kalkulationsalternativen die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Abwasserwerkes durch die Gemeindeprüfungsanstalt ist. Im abschließenden Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt zum Jahresabschluss 2012 des Abwasserwerkes vom 04.08.2013 wird insbesondere auf den seit Jahren zu ersehenden Substanzverzehr hingewiesen. Hintergrund sei hier die nicht vollständig kostendeckend ausgerichtete Abwassergebühr im Sinne einer kalkulatorischen Abschreibung und erschöpfenden Eigenkapitalverzinsung.

Nachfolgend geht Herr Venhaus nunmehr auf die Kalkulation der Entwässerungsgebühren im Einzelnen ein. Er verweist hierzu insbesondere auf die ausgewiesenen Investitionsmaßnahmen sowie die Betriebs- und Unterhaltungskosten. Letzten Endes bleibt festzuhalten, dass sich der Gebührenbedarf bei den Kalkulationsalternativen wie folgt darstellt:

a) Alternative A: Gebührenkalkulation nach Wiederbeschaffungszeitwert und erhöhter Eigenkapitalverzinsung

- Schmutzwassergebühr:	3,28 €/m ³
- Niederschlagswassergebühr:	0,36 €/m ²

b) Alternative B: Gebührenkalkulation nach Anschaffungs-/Herstellungswert und bisheriger Eigenkapitalverzinsung

- Schmutzwassergebühr:	2,70 €/m ³
- Niederschlagswassergebühr:	0,28 €/m ²

Im Weiteren geht Herr Venhaus auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze beim Abzug von Wasserschwindmengen ein. Die vorgesehene Satzungsänderung, die auf einer Mustersatzung des Nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes basiert, wird von Ihm näher erläutert.

Am. Buddenkotte und Am. Philipper vertreten unter Hinweis auf die Aspekte des Substandardverzehr sowie der Entlastung des Kernhaushaltes, dass sie der Alternative A zustimmen können. Der Vorsitzende steht im Hinblick auf die deutliche Gebührenanhebung dieser Alternative skeptisch gegenüber. Auch weiterhin sieht er die Möglichkeit, erforderliche Investitionen über Darlehen zu finanzieren. Er verweist darauf, dass die bisherigen Kalkulationen auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von der WIBERA nicht beanstandet wurden.

Betriebsleiter Schlotmann verweist darauf, dass durch die Kalkulation nach dem Wiederbeschaffungszeitwert davon ausgegangen werden kann, dass zukünftig kein Fremdkapital bzw. dies nur in geringer Höhe erforderlich wird, sodass hier durch eine entsprechend geringe Zinsbelastung eine Gebührenkonstanz erreicht werden kann. Auch von Bgm. Uphoff wird diese Argumentation aufgegriffen. Auf den Hinweis von Am. Hesecker führt er ergänzend aus, dass nach Ablauf der geplanten Nutzungsdauer keine weiteren Abschreibungen getätigt werden, auch wenn das Anlagegut noch genutzt wird. Im Übrigen haben auch die WIBERA bzw. der Kreis im Rahmen der Prüfung des Kernhaushaltes stets die Frage der Eigenkapitalverzinsung im Hinblick auf die Generierung entsprechender Einnahmen angesprochen. Abschließend verweist Bgm. Uphoff darauf, dass die Dringlichkeit daraus deutlich wird, dass seitens der Gemeindeprüfungsanstalt der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der WIBERA für den Jahresabschluss 2012 um die entsprechenden Ausführungen ergänzt wurde.

Auch von Am. Franke wird aufgrund der vorgetragenen Aspekte die Alternative A als sinnvoll erachtet.

Nach kurzer weiterer Beratung ergeht folgender Beschlussvorschlag bei 11 Ja-Stimmen und 1 Nein- Stimme:

„Die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2014 werden auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Niederschrift beigefügten Kalkulation vom 22.10.2013 Alternative A auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZB) und der erhöhten Eigenkapitalverzinsung beschlossen. Die Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird auf Basis der Alternative A gemäß der Anlage 2 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

3. Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Anhand der Vorlage vom 23.10.2013 geht Herr Venhaus auf die Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2014 vom 22.10.2013 ein. Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ergibt sich für 2014 ein Gebührensatz i. H. v. 44,30 €/m³ gegenüber 43,00 €/m³ für 2013. Zur Kalkulation der Gebühren für die Entleerung abflussloser Gruben verweist Herr Venhaus darauf, dass hier bei der Berechnung der Reinigungskosten die ermittelte Schmutzwassergebühr für 2014

zugrunde gelegt wird. Unter Berücksichtigung der Beratungen zu Pkt. 2 der TO ergibt sich hier ein Gebührensatz i. H. v. 26,40 €

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Gebühren werden auf der Grundlage der Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2014 vom 22.10.2013 mit

- 44,30 €/m³ für Grundstücksentwässerungsanlagen und
- 26,40 €/m³ für abflusslose Gruben

gemäß der Anlage 3 zu dieser Niederschrift festgesetzt. Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gemäß der Anlage 4 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

4. **Satzung zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg**

Herr Venhaus weist den Ausschuss darauf hin, dass im Rahmen der Kalkulation der Wassergebühr 2014 vom 26.09.2013 festgestellt werden konnte, dass sich hier ein Gebührenbedarf i. H. v. 1,00 €/m³ gegenüber dem derzeitigen Satz von 1,05 €/m³ abzeichnet. Im Weiteren erläutert Herr Venhaus die Berechnung des Aufwandsersatzes gem. § 15 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung. Er verweist darauf, dass die aktuellen Berechnungen zeigen, dass die seit dem 01.01.2006 geltenden Sätze nicht mehr angemessen sind. Nach Auffassung der Betriebsleitung sollte daher der Aufwandsersatz für die Herstellung des Grundstücksanschlusses ab 01.01.2014 festgesetzt werden.

- | | |
|---|------------|
| a) Grundpreis für eine Anschlusslänge bis zu 12 m,
gemessen ab Straßenmitte, bei einem Hausanschluss
mit einer Nennweite von 1 ¼ Zoll | 1.185,00 € |
| b) Preis für jeden weiteren Meter | 46,00 € |
| c) Vergütung für Eigenleistungen am Rohrgraben je Meter | 31,00 € |

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 5 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Wassergebühr für das Jahr 2014 wird gemäß der als Anlage 6 zu dieser Niederschrift beigefügten Kalkulation auf der Grundlage des Entwurfs des Erfolgsplanes des Wasserwerkes für 2014 vom 26.09.2013 beschlossen. Die Kalkulation des Aufwandsersatzes gemäß § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung für das Jahr 2014 vom 18.10.2013 wird gemäß der Anlage 7 beschlossen.“

5. **Stellenübersichten 2014 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk**

Bgm. Uphoff erläutert dem Ausschuss die Stellenübersichten 2014 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Stellenübersichten 2014 für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg und für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg werden gemäß der Anlage 8 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

6. **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Sassenberg zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 20.07.2010**

Betriebsleiter Schlotmann führt aus, dass die Kommunen im Rahmen der Geltung des § 61 a Landeswassergesetz NRW gehalten waren, für Grundstücke im Bereich von Wasserschutzgebieten kürzere Zeiträume für erstmalige Prüfungen festzusetzen. Dies ist mit der vorgenannten Satzung geschehen. Im Hinblick auf den Wegfall des § 61 a Landeswassergesetz NRW ist die Satzung mangels Rechtsgrundlage aufzuheben.

Im Weiteren geht Betriebsleiter Schlotmann auf den Sachstand zur Funktionsprüfung bei Abwasseranlagen ein. Er verweist darauf, dass der Landtag zwischenzeitlich die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen beschlossen hat. Die Veröffentlichung hierzu steht noch aus. Aufgrund der vorliegenden Mitteilung des Nordrhein-Westfälischen Gemeindebundes gibt Betriebsleiter Schlotmann nähere Erläuterungen zum Umfang der neuen Verordnung.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Sassenberg zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 20.07.2010 wird gemäß der Anlage 9 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

7. **Vorstellung der Personalbedarfsermittlung für die abwassertechnischen Anlagen der Stadt Sassenberg**

Betriebsleiter Schlotmann verweist einleitend darauf, dass im Hinblick auf die sich ändernden gesetzlichen, technischen und tatsächlichen Anforderungen in regelmäßigen Abständen Personalbedarfsermittlungen vorzunehmen sind. Nach dem die letzte Personalbedarfsermittlung aus dem Jahre 2009 stammt, war nunmehr eine Aktualisierung vorzunehmen.

Anhand einer entsprechenden Präsentation trägt Herr Varnhorn dem Ausschuss nunmehr eingehend die Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung vor. Er weist zunächst darauf hin, dass eine Reihe von Faktoren, wie z. B. die Ausrüstung, das Alter der Anlage und die Qualifikation des Personals maßgeblichen Einfluss auf den erforderlichen Arbeitsaufwand für einen ordnungsgemäßen Betrieb haben. Weiter geht er auf den Personalbedarf für die Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf, sowie für die Kanalisationsüberwachung ein.

Wie Herr Varnhorn vorträgt, ist als Ergebnis der Personalbedarfsermittlung zunächst festzuhalten, dass sich bezogen auf die Abwassermeister eine Auslastung von 115 %, sowie bezogen auf die Ver- und Entsorger, bei denen der

Auszubildende mit 60 % berücksichtigt wurde, eine Auslastung von 113 % ergibt. Bei diesem, nach den entsprechenden Merkblättern ermittelten Personalbedarf zeigt sich gegenüber der tatsächlichen Personalstärke dementsprechend eine Überdeckung. Herr Varnhorn verweist darauf, dass im Vergleich zu Anlagen ähnlicher Größe mit vergleichbaren Anforderungen diese festgestellten Überdeckungen jedoch nicht als gravierend anzusehen sind. In der Regel liegt der nach den Merkblättern ermittelte Bedarf höher als der tatsächliche Bedarf. Er verweist darauf, dass dies auch von den Mitarbeitern der Kläranlage so gesehen wird. Abschließend führt er aus, dass aus seiner Sicht eine optimale Auslastung des Klärwerkspersonals festzustellen ist.

Nach kurzer Beratung nimmt der Ausschuss den Bericht zur Kenntnis.

8. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anfragen liegen nicht vor.

9. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Anfragen liegen nicht vor.